



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 220-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.339

Eingereicht am: 14.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Kullmann (Thun, EDU)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Messerli (Nidau, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Anpassung des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG) und gegebenenfalls weiterer kantonaler Erlasse mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden (Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des Gemeindegesetzes [GG]) gelten in Bezug auf die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Vorgaben wie für die übrigen juristischen Personen (insbesondere privatrechtliche Aktiengesellschaften), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Namentlich haben Ablieferungen von Gewinnen des Gemeindeunternehmens an die Trägergemeinde demnach in Bezug auf die Beurteilung der Kriterien der Steuerbefreiung dieselbe Bedeutung wie Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften an die Trägergemeinde.

Begründung:

Wenn Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung ausgliedern, tun sie dies in aller Regel durch Schaffung privatrechtlicher Körperschaften (AG, allenfalls Genossenschaft) oder Gründung selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten (Gemeindeunternehmen gemäss Artikel 65 f. des Gemeindegesetzes [GG]). Hinsichtlich Steuerbefreiungen gelten verschiedene Regeln: Für die selbständigen Anstalten gilt gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG mit den dort genann-

ten Ausnahmen eine rechtsformbedingte Steuerbefreiung für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen. Privatrechtlich konstruierte Körperschaften, auch wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und deren Anteile im Eigentum der Gemeinde stehen, sind dagegen nicht bereits aufgrund ihrer Rechtsform steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt hier generell nur für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderprüflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Diese Praxis liess sich solange rechtfertigen, als privatrechtliche Körperschaften mit öffentlichem Zweck mit vertretbarem Aufwand ebenfalls eine Steuerbefreiung erlangen konnten. Das kann seit dem Bundesgerichtsentscheid (BGer 2C 206/2018 vom 23. Juli 2019) aber nicht mehr gesagt werden: Stossende Ergebnisse ergeben sich namentlich für Energieversorgungsunternehmen (EVU): Ein EVI-J als AG – selbst wenn es eine öffentliche Aufgabe erfüllt und die Trägergemeinde 100 Prozent der Aktien hält – ist nun nicht mehr von kantonalen und kommunalen Steuern befreit, wenn es Dividenden an die Gemeinde ausschüttet. Demgegenüber ist ein EVU, wenn es als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist, nach wie vor steuerbefreit, selbst wenn die Anstalt aus ihrem Gewinn jährlich Zahlungen an die Gemeinde entrichtet (jedenfalls für den Gewinn ohne Konkurrenz mit Dritten im Gemeindegebiet, also beispielsweise im Monopolbereich).

Mit der heutigen Ausgangslage privilegiert demnach das Steuerrecht in einem lukrativen Sektor einzelne Akteure einzig aufgrund ihrer Rechtsform. Das widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und ist umso weniger zu rechtfertigen, als Anstalten bei entsprechendem Anstaltsreglement ähnlich autonom wie privatrechtliche Körperschaften agieren können. Im Kanton Bern sind vor allem auch kleinere EVI-J als Aktiengesellschaften strukturiert und durch das Steuerrecht benachteiligt. Durch die motionierte Gleichbehandlung würden namentlich Gewinnablieferungen an die Trägergemeinde (z. B. aufgrund des Anstaltsreglements) künftig steuerlich wie Dividenden ausgegliederter Aktiengesellschaften an ihre Trägergemeinde behandelt bzw. hätten dieselbe Bedeutung für die Beurteilung der Kriterien der Steuerbefreiung.

Die Motionäre beantragten eine Anpassung des Steuergesetzes insgesamt, zeigen sich aber offen für eine Umsetzung fokussiert auf Energieversorgungsunternehmen, weil hier die Ungleichbehandlung besonders virulent ist. Unverändert bleibt im Übrigen die Regelung im Bundessteuerrecht, und keine Anpassung ist vorgesehen, wo eine Gemeinde selbst innerhalb der Verwaltung die Aufgabe erfüllt und diese nicht in eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit ausgliedert.

Verteiler

– Grosser Rat